

Erst die Nazis, dann die Amis, jetzt der Adel?

Der Streit um Kunstwerke, die in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden und nun zurückgegeben werden müssen

Von ROCCO THIEDE

Berlin – Kornelia von Berswordt-Wallrave, Direktorin des Staatlichen Museums Schwerin, hat ein Problem. „Im Museum ist der Krieg erst jetzt zu Ende“, sagt sie. Gut tausend Kunstwerke aus ihrem Fundus könnten ihr in der nächsten Zeit abhanden kommen. Zwischen 1945 und 1949 wurden in der Sowjetischen Besatzungszone Tausende enteignet. Sie verloren ihr Land, ihren Hof und Besitz. Zu diesem Hab und Gut gehörten auch zahlreiche Kunstwerke, die sich der Staat DDR bei seiner Gründung 1949 aneignete. Seit dem 1. Dezember 1994 ist ein neues Gesetz (EALG) in Kraft, das die Rückgabe von enteigneten Kulturgütern auf dem Gebiet der SBZ regelt. Nun müssen meterhohe Aktenberge in Schwerin gesichtet werden, um die Ansprüche der Alteigentümer zu klären. Kornelia von Berswordt-Wallrave resigniert: „Das ist sicher erst die Spitze des Eisberges.“

In Sachsen-Anhalt geht der Präsident des Landesamtes für offene Vermögensfragen, Jürgen Schurwanz, von sechststelligen Zahlen bei Kunstgütern aus, die in seinem Bundesland von den Museen, Archiven und Bibliotheken an die enteigneten Eigentümer zurückfallen könnten. Bisher liegen ihm 2000 Anträge von Bodenreformgeschädigten vor.

Bernd Kauffmann, Präsident der Stiftung Weimarer Klassik, betrachtet das Rückgabethema noch recht gelassen, obwohl es sich bei ihm um nichts Geringeres als einen großen Teil des Goethe-Schiller Archivs handelt. „Bis 1949 war das Goethe-Schiller-Archiv Eigentum meines Vaters“, erklärt Prinz Michael von Sachsen-Weimar-Eisenach. Kaufmann will diese Ansprüche Punkt für Punkt prüfen: „Wir müssen wie die Trüffelschweine re-

cherchieren. Es ist eine Spürarbeit.“ Aber die Ansprüche des Prinzen von Sachsen-Weimar, der sich nicht als Alteigentümer sondern als Bestohler sieht, umfassen weitaus mehr. Auch Rolf Bothe, Direktor der Kunstsammlungen zu Weimar, mußte das erfahren. „Erst kamen die Nazis, dann die Amis und jetzt die Adligen“, kommentiert er bissig. Immerhin sind von den 3000 Gegenständen, die permanent im Schloßmuseum Weimar gezeigt werden, 150 von Rückübertragungsanträgen betroffen. In der Abteilung Kunsthandwerk könnten sogar 90 Prozent der kostbaren Roentgen-Möbel, auf dem Markt Millionen Mark wert, an die rechtmäßigen Besitzer zurückgehen. Allerdings betreffen weitaus mehr Rückgabeansprüche Depotgut, das „40 Jahre in den Kellern vor sich hingammelte“, wie ein Beamter aus dem Bundesfinanzministerium drastisch formulierte.

Hermann Graf Pückler aus München ist von dem guten Erhaltungszustand seines Familienbesitzes in Schloß Branitz bei Cottbus sehr angetan. Etwa 90 Gemälde, unter anderem von Antoine Pesne, dem Hofmaler Friedrichs des Großen, wünscht er, in den Familienbesitz zurückzuführen. „Aber ich möchte in München kein Museum aufmachen.“ Auch eine wertvolle Bibliothek, die sein Vorfahre, Fürst Hermann von Pückler-Muskau, anlegte, lagert noch immer in einem Potsdamer Keller.

Bereits der Großvater von Erbprinz Philipp zu Stolberg-Wernigerode richtete im Schloß Wernigerode ein Museum ein. Heute lagern dort 12 000 kunst- und kulturgeschichtlich bedeutsame Gegenstände, die zwischen 1945 und 1949 requiriert wurden. Sie stammen von 75 Eigentümern, weiß der Leiter des Institutes für Kunst- und

Kulturgut im Schloß Wernigerode, Konrad Breitenborn. Das Spektrum reicht von wertvollen Möbeln, Tafelsilber und Porzellanen bis zu Gemälden aus der Cranachschule. Philipp zu Stolberg-Wernigerode schätzt, daß etwa 8000 Museumsstücke nachweislich seiner Familie gehören und betort zugleich: „Wir sind sehr daran interessiert, daß das Museum mit seinem Fundus intakt bleibt“. Er möchte auch in Zukunft seinen Besitz öffentlich genutzt sehen. Deshalb setzt er auf eine einvernehmliche Lösung mit den Museen, wie Leihverträge oder die Zusage von Vorkaufsrechten.

Werner Schmidt, Generaldirektor der Staatlichen Museen in Dresden, sieht vor allem die Interessen seiner Museen: „Viele Graphiken oder Porträts des 17. bis 19. Jahrhunderts sind regional auf Sachsen bezogen. Als einzelnes Blatt haben sie keinen großen Handelswert. In ihrer Summe stellen sie aber ein hohes wissenschaftliches Kapital dar. Deshalb tut es uns leid, wenn diese Kunst verstreut werden sollte.“

Probleme zeichnen sich in Dresden mit den Paralestücken ab, wie einem Flügel von Cranachs Katharinenaltar in der Sempgalerie, Werken von Ferdinand von Rayski im Albertinum, Radierungen von Bellotto oder Adrian Zingg im Kupferstichkabinett. Auf Spitzenstücke der Porzellane und der sächsischen Möbel im Kunstgewerbemuseum Schloß Pillnitz hat bereits das Haus Wettin Ansprüche angemeldet.

Von heute auf morgen wird es jedoch keine Veränderungen im Fundus der ostdeutschen Museen, Bibliotheken und Archive geben. Der Gesetzgeber hat eine 20jährige Schonfrist für die jetzigen Nutzer eingebaut, so daß kein Haus mit dem sofortigen Abtransport seiner Schätze rechnen muß. Für die Eigentümer, die so lange auf die Wahrnehmung ihrer Rechte verzichten müssen, stellen sich allerdings eine Reihe Fragen: Wie steht es um den Versicherungsschutz während des Nießbrauchs? Wer bezahlt eine Restaurierung in den nächsten 20 Jahren? Wer sichert den Substanzwert der Kunst und wie steht es um die kommerzielle Nutzung der Kulturgüter? Noch fehlen die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, noch steht eine Rechtsprechung aus. Direktor Hans-Joachim Giersberg von der Stiftung Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sieht das alles für seine Häuser und andere in den neuen Bundesländern nicht so dramatisch: „Wir haben keine Angst, leergeräumt zu werden.“



Ein prominenter Fall: Gainsboroughs „Königin Charlotte von England“ im Schloß Schwerin

FOTO: AFKG

DAS SAGT DAS GESETZ

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und staatlicher Ausgleichszahlungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (EALG) vom 27. September 1994 besagt in Art. 2, § 5 (Bodenreformgut):

Abs. 1 „Bewegliche, nicht in einem Einheitswert einbezogene Sachen sind rückzuübertragen. . .“

Abs. 2: „Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchsbe-

Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen. (. .) Wenn das Kulturgut mehr als zwei Jahre nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch (. .).“

Das Gesetz trat am 1. Dez. 1994 in Kraft. Noch bis 31. Mai 1995 nehmen die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen entsprechende Anträge entgegen. Eigentümer können neben alten Schloßinventaren, Erbscheinen, Findbüchern, Katalogen oder Karteikarten mit entsprechender Inventarnummer auch Photos als Beweisgrundlage anführen. Betroffen sind Museen, Bibliotheken und Archive in den neuen Bundesländern.